

Piratenpartei Deutschland



**Satzung**

**des Kreisverbandes Saarbrücken**

**der Piratenpartei Deutschland**

# Präambel

Dies ist die Satzung des Kreisverbands Saarbrücken der Piratenpartei Deutschland im Landesverband Saarland. Diese Satzung ist der Landessatzung der Piratenpartei Deutschland Landesverband Saarland untergeordnet. Sollte eine Regelung dieser Satzung der Landessatzung widersprechen, gilt die Regelung der Landessatzung.

## Abschnitt A: Grundlagen

### **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet**

1. Der Kreisverband Saarbrücken ist ein untergeordneter Gebietsverband des Landesverbands Saarland auf Kreisebene.
2. Der Kreisverband Saarbrücken der Piratenpartei Deutschland führt den Namen: Piratenpartei Deutschland Kreisverband Saarbrücken. Die Zusatzbezeichnung lautet Piratenpartei Saarbrücken. Die Kurzbezeichnung lautet: PIRATEN.
3. Der Sitz ist die Landeshauptstadt Saarbrücken.
4. Das Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes Saarbrücken der Piratenpartei Deutschland ist der Regionalverband Saarbrücken.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Kreisverband ergibt sich aus den Regelungen der Landessatzung.
2. Der Kreisverband führt das Verzeichnis seiner Mitglieder.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft der Piratenpartei Deutschland wird durch die Satzung des Landesverbandes geregelt.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Piraten**

1. Die Regelungen der Landessatzung gelten für den Kreisverband.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft in der Piratenpartei Deutschland wird durch die Landessatzung geregelt.

## **§ 6 Ordnungsmaßnahmen**

1. Es gelten die Bestimmungen der Landessatzung.

## **§ 7 Organe des Kreisverbands**

1. Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Dem Vorstand gehören fünf Mitglieder an: Ein Vorsitzender, ein stellvertretender Vorsitzender, ein Schatzmeister sowie zwei Beisitzer.
2. Der Vorstand vertritt den Kreisverband nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung bzw. der Gründungsversammlung in geheimer Wahl nach relativer Akzeptanz für die Dauer von höchstens zwei Kalenderjahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf dieser Frist geschäftsführend bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
4. Der Vorstand tritt in seiner Amtsperiode mindestens einmal im Quartal zusammen. Er wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretendem Vorsitzenden mindestens sieben Tage vorher eingeladen. In der Einladung werden die Tagesordnung, der Tagungsort und die Tagungszeit bekannt gegeben.
5. Der Vorstand beschließt über alle Anträge mit einfacher Mehrheit.

6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und veröffentlicht diese. Sie umfasst mindestens Regelungen zu:
  - Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder
  - Verfahren der Einladung und der Sitzungen
  - Dokumentation der Sitzungen, also: Anwesenheitsliste, Anträge, Abstimmungsverfahren, Beschlüsse ...
7. Der Vorstand fertigt zur Mitgliederversammlung einen schriftlichen Tätigkeitsbericht an.
8. Der Vorstand gilt als nicht handlungsfähig, wenn seine Anzahl unter drei sinkt oder der Vorstand seinen Aufgaben nicht mehr nachkommt oder wenn der Vorstand sich selbst für handlungsunfähig erklärt. In einem solchen Fall übernimmt der Landesverband die kommissarische Weiterführung der Geschäfte, bis eine von ihm einberufene Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand wählt.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal pro Kalenderjahr. Sie wird durch Vorstandsbeschluss einberufen oder wenn dies mindestens 10% aber mindestens fünf Mitglieder, beantragen. Der Vorstand lädt jedes Mitglied schriftlich mindestens vier Wochen vorher ein. Ist eine E-Mail-Adresse bekannt, so kann vorher per E-Mail eingeladen werden. Die reguläre Einladung kann entfallen, wenn das Mitglied den Empfang der E-Mail spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung bestätigt hat. Die Einladung enthält Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufige Tagesordnung, Satzungsänderungs- und Programmanträge und die Angabe, wo, aktuelle Ergänzungen veröffentlicht werden.
2. Satzungsänderungs- und Programmanträge müssen dem Vorstand drei Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen.
3. Eine Woche vor der Mitgliederversammlung veröffentlicht der Vorstand die vorläufige Tagesordnung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im Wortlaut.
4. Über die Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, aus dem die Beschlüsse und die Wahlergebnisse hervorgehen und das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird. Das Wahlprotokoll wird durch den Wahlleiter unterschrieben und dem Ergebnisprotokoll beigelegt. Dieses wird spätestens 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung veröffentlicht und muss von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.

## **§ 10 Kandidatenaufstellung für allgemeine Wahlen**

1. Das Aufstellen von Kandidaten für allgemeine Wahlen erfolgt nach den gültigen Gesetzen sowie nach den Vorgaben der Landessatzung.

## **§ 11 Satzungs- und Programmänderung**

1. Auf Grundlage des Grundsatzprogramms der Piratenpartei Deutschland bzw. des Landesverbandes Saarland kann von der Mitgliederversammlung ein eigenes Wahlprogramm für allgemeine Wahlen verabschiedet werden.
2. Änderungen der Satzung oder des Wahlprogramms werden von der Mitgliederversammlung mit mindestens doppelt so vielen "Ja"-Stimmen wie "Nein"-Stimmen beschlossen.

## **§ 12 Auflösung und Verschmelzung**

1. Die Auflösung oder Verschmelzung regelt die Landessatzung.

## **Abschnitt B: Finanzordnung**

1. Der Kreisverband überträgt die Kassen- und Kontoführung an den Landesverband.
2. Es gilt die Finanzordnung der Landessatzung.